

Bundesgesetzblatt

233

Teil II

Z 1998 A

1974

Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1974

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 74	Gesetz zu dem Beschluß vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte	234
22. 1. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	236
24. 1. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	239
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	241
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	242
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	243
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	243
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	244
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	245
8. 2. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	246
8. 2. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	247

Gesetz
zu dem Beschluß vom 28. Februar 1972
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
zur Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte

Vom 6. März 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. Februar 1972 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angenommenen Beschluß zur Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) erlassenen Rechtsakte wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluß nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. März 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Beschluß vom 28. Februar 1972
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
zur Aufhebung der gemäß Artikel 69
des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte

Décision du 28 février 1972
des représentants des gouvernements des Etats membres
de la Communauté européenne du charbon et de l'acier,
réunis au sein du Conseil,
portant abrogation des actes pris en application
de l'article 69 du traité
instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 69,

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1) und der Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (2) erfüllen die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Gegenstand der folgenden Rechtsakte sind: Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrags vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (3); Vereinbarung vom 16. Juli 1955 zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (4); Beschluß vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrags vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (5).

Diese Beschlüsse und diese Vereinbarung können daher als überholt betrachtet werden und sollten aufgehoben werden —

(1) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2
(2) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13
(3) ABl. Nr. 25 vom 12. 8. 1957, S. 367/57
(4) ABl. Nr. 25 vom 12. 8. 1957, S. 408/57
(5) ABl. Nr. 89 vom 15. 6. 1963, S. 1637/63

LES REPRESENTANTS DES GOUVERNEMENTS DES ETATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTE EUROPEENNE DU CHARBON ET DE L'ACIER, REUNIS AU SEIN DU CONSEIL,

vu le traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier, et notamment son article 69,

vu la recommandation de la Commission,

considérant que les Etats membres,

en se conformant aux dispositions du règlement (CEE) n° 1612/68 du Conseil, du 15 octobre 1968, relatif à la libre circulation des travailleurs à l'intérieur de la Communauté (1) et de la directive du Conseil du 15 octobre 1968 relative à la suppression des restrictions au déplacement et au séjour des travailleurs des Etats membres et de leur famille à l'intérieur de la Communauté (2), remplissent les obligations visées à l'article 69 de traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier, qui font l'objet de la décision du 8 décembre 1954 relative à l'application de l'article 69 du traité du 18 avril 1951 instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier (3), de l'arrangement du 16 juillet 1955 en exécution de la décision relative à l'application de l'article 69 du traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier (4) et de la décision du 16 mai 1961 complémentaire à la décision relative à l'application de l'article 69 du traité du 18 avril 1951 instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier (5);

considérant que, dans ces conditions, ces décisions et cet arrangement peuvent être considérés dépassés, et qu'il est, dès lors, opportun de les abroger,

(1) JO n° L 257 du 19. 10. 1968, p. 2
(2) JO n° L 257 du 19. 10. 1968, p. 13
(3) JO n° 25 du 12. 8. 1957, p. 367/57
(4) JO n° 25 du 12. 8. 1957, p. 408/57
(5) JO n° 89 du 15. 6. 1963, p. 1637/63

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluß vom 8. Dezember 1954, die Vereinbarung vom 16. Juli 1955 und der Beschluß vom 16. Mai 1961 werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, sobald dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften von sämtlichen Mitgliedstaaten die amtliche Mitteilung von der Anwendbarkeit dieses Beschlusses entsprechend den Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts zugegangen ist.

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften setzt die übrigen Mitgliedstaaten vom Eingang der Mitteilungen in Kenntnis.

(2) Dieser Beschluß tritt am zwanzigsten Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

DECIDENT:

Article premier

La décision du 8 décembre 1954, l'arrangement du 16 juillet 1955 et la décision du 16 mai 1961 sont abrogés.

Article 2

1. La présente décision est publiée au Journal officiel des Communautés européennes dès que le Secrétaire Général du Conseil des Communautés européennes a reçu de la part de tous les Etats membres la notification officielle de l'applicabilité de la présente décision selon les dispositions de leur droit interne.

Le Secrétaire Général du Conseil des Communautés européennes informe les autres Etats membres des notifications reçues.

2. La présente décision entre en vigueur le vingtième jour suivant celui de sa publication au Journal officiel des Communautés européennes.

GESCHEHEN zu Brüssel am 28. Februar 1972.

FAIT à Bruxelles, le 28 février 1972.

Der Präsident
G. Thorn

Le président
G. Thorn

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Vom 22. Januar 1974

In Bonn ist am 17. Dezember 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 17. Dezember 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der Wirtschaft der Volksrepublik Bangladesch zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Volksrepublik Bangladesch eine Kapitalhilfe bis zur Höhe von insgesamt 80 Mio DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark).

Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) einer Warenhilfe bis zu 50 Mio DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark),
- b) einer Projekthilfe bis zu 30 Mio DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 80 Mio DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 50 Mio DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Bezahlung der Devisenkosten für den Bezug von Gütern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs der Volksrepublik Bangladesch, die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind, und damit zusammenhängenden Leistungen verwendet (Warenhilfe). Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen in der Volksrepublik Bangladesch errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt.
- b) Bis zu 30 Mio DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet (Projekthilfe), wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Bundesregierung geht

hierbei davon aus, daß diese Mittel, soweit notwendig, zur Realisierung von noch nicht fertiggestellten oder noch nicht betriebsbereiten mit deutschen Mitteln anfinanzierten, in der Volksrepublik Bangladesch sichtbar belegenen Vorhaben verwendet werden.

Artikel 3

(1) Die Darlehen werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von den Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bangladesch Bank garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

(2) Werden einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so garantiert auch diese Stelle gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau unabhängig von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen.

Artikel 5

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Darlehensverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 6

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Land Berlin ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Dezember 1973 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
L a h n
K l a m s e r

Für die Regierung
der Volksrepublik Bangladesch
C h o u d h u r y

Anhang

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren, die Bangladesch gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 17. Dezember 1973 bis zur Höhe von 50 Mio DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere
 - i) Düngemittel
 - ii) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - iii) Arzneimittel;
 - e) Transportmittel;
 - f) Schiffshebeeinrichtungen;
 - g) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind.
2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.
3. Seit dem 1. Juli 1973 von den Behörden der Volksrepublik Bangladesch erteilte Importlizenzen können vorbehaltlich des späteren Abschlusses eines entsprechenden Darlehensvertrages auf die Warenhilfe angerechnet werden.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 24. Januar 1974

In Bonn ist am 14. November 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. November 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

im Geiste der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen in Höhe von 85 Mio DM (in Worten: Fünfundachtzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 30 Mio DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 55 Mio DM (in Worten: Fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Bezahlung der Devisenkosten für den Bezug von Gütern zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Pakistans gemäß der diesem Abkommen beigefügten Warenliste und damit zusammenhängenden Leistungen verwendet (Warenhilfe). Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen in Pakistan errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(5) In dem in Absatz 4 genannten Betrag ist die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über eine Schuldenerleichterung vom

14. November 1973 vereinbarte Liquiditätshilfe in Höhe von 5 Mio DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) enthalten.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit jährlich zwei vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von den Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Darlehensverträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Land Berlin ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 14. November 1973 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
L a h n
K l a m s e r

Für die Regierung
der Islamischen Republik Pakistan
S a j j a d H y d e r

Anhang

gemäß Artikel 1 Absatz 4 zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
vom 14. November 1973 über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren, die Pakistan gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 14. November 1973 bis zur Höhe von 55 Mio DM (in Worten: Fünf- und fünfzig Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind.
2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.
3. Seit dem 1. Juli 1973 von pakistanischen Behörden ausgegebene Importlizenzen können vorbehaltlich des späteren Abschlusses eines entsprechenden Darlehensvertrages auf die Warenhilfe angerechnet werden.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist von Botsuana gekündigt worden. Es ist nach seinem Artikel 7 für

Botsuana am 17. November 1967
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2605) und vom 25. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 542).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten

Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1937 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 62 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 178) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Dänemark am 30. November 1973

Dänemark hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß das Übereinkommen auf die Faröer und Grönland keine Anwendung findet.

Guatemala am 9. Januar 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1539).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. Juli 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) tritt nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Rumänien am 6. Juni 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 543).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) tritt nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Rumänien am 6. Juni 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 543).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 97) tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Rumänien am 6. Juni 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1413).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abänderung der Schlußartikel**

Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 26. Juni 1961 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 116 über die Abänderung der Schlußartikel (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1135) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 4 für

Uruguay am 28. Juni 1973

mit Wirkung vom 5. Februar 1962

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1495).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 120
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 8. Februar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. August 1973 zu dem Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1255) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

die Bundesrepublik
Deutschland am 5. Dezember 1974
in Kraft tritt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 5. Dezember 1973 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	12. Juni 1970
Brasilien	am	24. März 1970
Bulgarien	am	29. März 1966
Costa Rica	am	27. Januar 1967
Dänemark	am	17. Juni 1971

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß das Übereinkommen auf die Färöer und Grönland keine Anwendung findet.

Ecuador	am	10. März 1970
Finnland	am	23. September 1969

Frankreich	am	6. April 1973
Ghana	am	21. November 1967
Guinea	am	12. Dezember 1967
Indonesien	am	13. Juni 1970
Italien	am	5. Mai 1972
Jordanien	am	29. März 1966
Kuba	am	5. Februar 1972
Madagaskar	am	21. November 1967
Mexiko	am	18. Juni 1969
Norwegen	am	6. Juni 1967
Panama	am	19. Juni 1971
Paraguay	am	10. Juli 1968
Polen	am	26. Juni 1969
Schweden	am	11. Juni 1966
Schweiz	am	18. Februar 1967
Senegal	am	25. April 1967
Spanien	am	16. Juni 1971
Syrien	am	10. Juni 1966
Tunesien	am	14. April 1971
Sowjetunion	am	22. September 1968
Ukraine	am	19. Juni 1969
Weißrußland	am	26. Februar 1969
Venezuela	am	3. Juni 1972
Vereinigtes Königreich	am	21. April 1968
Vietnam	am	7. Dezember 1971
Zaire	am	5. September 1968

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 8. Februar 1974

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1964 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Ecuador am 13. November 1973
in Kraft getreten und

wird in Kraft treten für

Rumänien am 6. Juni 1974.

Dänemark hat in einer vom Büro der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1972 registrierten Note erklärt, daß das Übereinkommen ohne Einschränkung auf Grönland Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1022) und vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1414).

Bonn, den 8. Februar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Einbanddecken 1973

Teil I: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.